

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 382/2011
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Orts, Wolfgang	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	8	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	13.12.2011

Abfallentsorgungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung zur Änderung der Satzung
 über die Abfallentsorgung in der
 Kreisstadt Mettmann vom 29. Juli 2004
 3. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, 975), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.

I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

a) Stadtseitig beschaffte Abfallsäcke für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit 60 l Nutzinhalt (Restmüllsäcke) und Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von **60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l**.

c) Abfallsäcke mit 90 l Nutzinhalt und Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 l **sowie Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 5.500 l, 7.000 l und 20.000 l** für Leichtstoffverpackungen.

§ 2

Der § 13 wird wie folgt geändert:

Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

(1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden von der Stadt bzw. den von ihr hierzu Bevollmächtigten **zur Verfügung** gestellt und **unterhalten**. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. der Bevollmächtigten.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur zur Aufnahme des für die jeweiligen Abfallbehälter bestimmten Abfalls verwendet werden. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen, maschinelles Verdichten und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist unzulässig. **Das zulässige Gesamtgewicht für die Abfallbehälter gemäß Herstellerangabe / EN 840 darf nicht überschritten werden.** Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Der anfallende Abfall darf nur in die Abfallbehälter gefüllt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück, z. B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. **Die Leerung überfüllter, zu schwerer oder fehlbefüllter Abfallbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen**

Fällen und nach Beseitigung der Überfüllung bzw. nach Beseitigung des Übergewichts eine kostenpflichtige Sonderleerung für Abfallbehälter an.

§ 3

Der § 15 wird wie folgt geändert:

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(3) **Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen bis 240 l erfolgt werktags 14-täglich.** Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll **mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** erfolgt einmal wöchentlich werktags. Die Stadt kann auf Antrag, der schriftlich vom Grundstückseigentümer bei der Stadt zu stellen ist, **für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** abweichend von der wöchentlichen Leerung die zweimal wöchentliche oder 14-tägliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll zulassen.

(5) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden **in den Monaten März bis November** werktags 14-täglich **und in den Monaten Januar, Februar und Dezember werktags 4-wöchentlich** geleert.

(7) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens **7.00 Uhr, in Ausnahmefällen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages**, an der Außenseite des Gehweges (Straßenbegrenzungslinie) der für die Abfuhr maßgebenden Straße unbeschädigt so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird (Abholort). Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht angefahren werden können (z.B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Stichwege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug nicht befahren kann (z.B. öffentliche Stichwege ohne ausreichend großen Wendeplatz) müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, bringen und zur Abholung bereitstellen. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Abholort und Standplatz oder eine Änderung des Abholortes und Standplatzes der Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu befolgen. **Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.** Die Abfallsäcke für Restmüll sowie die Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen sind gegen Wind zu sichern.

§ 4

Der § 16 erhält folgende neue Fassung:

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige bewegliche Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle sind dabei in der Regel die Abfälle, welche zu groß für die Restmüllabfuhr sind, aber z.B. bei einem Umzug mitgenommen werden würden. Die danach zugelassenen sperrigen Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste 3 aufgeführt; die Liste 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören **alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände und** Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Renovierungen wie z.B. Bauteile, Fensterrahmen, Türen und Badewannen sowie feste Bestandteile der Wohnung und des Wohngebäudes, **Nachtstromspeicheröfen, Restmüll, Auto- und Motorradteile** sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.

(3) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. **Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen ein Einzelgewicht in Höhe von 50 kg pro Sperrmüllgegenstand nicht überschreiten.** In geringen Mengen können sperrige Abfälle auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.

(4) **Die sperrigen Abfälle müssen am Abholort sortiert nach den nachfolgend genannten sperrigen Abfallarten zur Abholung bereitgestellt werden:**

- Sperrmüll zur Beseitigung (z.B. Möbel aus verschiedenen, nicht trennbaren Bestandteilen, Matratzen und Teppiche)
- Sperrmüll aus Altholz (z.B. Holzmöbel und andere Einrichtungsgegenstände aus Holz)

- Sperrmüll aus Altmetall (z.B. Chrommöbel, Sprungrahmen aus Metall und Metallspülen) sperrige elektrisch betriebene Haushaltsgroßgeräte (z.B. Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner)
- Kühl- und Gefriergeräte.

Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Einteilung zu treffen ist.

(5) Die sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis **7.00 Uhr, in Ausnahmefällen** frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 dieser Satzung so aufzustellen, dass hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert oder die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 5

Der § 24 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

18. entgegen § 16 **Abs. 1 bis Abs. 4** dieser Satzung nicht zugelassene sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt;

19. entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung sperrige Abfälle ohne Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt;

20. entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Standplatzvorgaben für sperrige Abfälle nicht beachtet oder die sperrigen Abfälle zu früh an die Straße stellt;

§ 6

Der § 25 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Durch die Einführung der Restmülltonne ab 01.01.2012 sind auch einige Änderungen der Abfallentsorgungssatzung erforderlich. Darüber hinaus wurden bei dieser Gelegenheit auch einige kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der Restmülltonne stehen. Zur besseren Übersicht sind sämtliche neuen oder geänderten Textpassagen in Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht.

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Hier wurden lediglich die drei neu angebotenen Abfallbehälter für Restmüll aufgenommen. Des Weiteren wurden bei den Abfallbehältern für Leichtstoffverpackungen die Großbehälter gestrichen, da dieses Angebot nicht mehr der Systemabstimmung mit dem Systembetreiber entspricht.

Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

Bei den entsprechenden Ergänzungen handelt es sich ausschließlich um rechtliche Klarstellungen und Festlegungen.

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Neben den durch die Einführung der Restmülltonne erforderlichen Ergänzungen wurde nun die Leerungshäufigkeit für die Biotonnen neu festgelegt.

Die Biotonnen werden seit einigen Jahren in den Wintermonaten bloß 4-wöchentlich statt 14-täglich geleert. Die Verfahrensweise hat sich bewährt und als vollkommen ausreichend erwiesen und soll daher auch satzungsrechtlich festgelegt werden. Die Biotonnen werden somit in den Wintermonaten Januar, Februar und Dezember jeweils 4-wöchentlich statt 14-täglich geleert. In allen anderen Monaten bleibt es bei der 14-täglichen Leerung.

Darüber hinaus wurden die Vorgaben zum Herausstellen der Abfallsäcke und Abfallbehälter an die tatsächlichen Einsatzzeiten der Müllabfuhr angepasst sowie festgelegt, dass die Anschluss- und Benutzungsberechtigten erforderliche Maßnahmen zu treffen haben, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten

und ohne Zeitverlust zu sichern. Das schließt zum Beispiel auch die Beseitigung von witterungsbedingten Beeinträchtigungen durch Schnee und Eisglätte auf den Gehwegen ein.

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

In § 16 wurden die bisherigen Absätze komplett neu strukturiert und dabei geringfügige Textergänzungen zur weiteren Klarstellung vorgenommen. Darüber hinaus wurde nun ein zulässiges Maximalgewicht von Sperrmüllgegenständen festgelegt. Des Weiteren wurde ergänzt, dass die sperrigen Abfälle sortiert nach den Sperrmüllarten zur Abholung bereitzustellen sind. Diese Festlegung soll insbesondere die getrennte Erfassung des Altholzanteil im Sperrmüll erleichtern. Ebenso wurden die Vorgaben zum Herausstellen der sperrigen Abfälle an die tatsächlichen Einsatzzeiten der Müllabfuhr angepasst.

Ordnungswidrigkeiten

Die geringfügigen Anpassungen in § 24 ergeben sich durch die Änderungen in den betreffenden §§ der Abfallentsorgungssatzung.